

4. Datenschutz und Verkehrsunternehmungen

4.1. Das Projekt «EasyRide» der öffentlichen Transportunternehmungen

Unter dem Titel «EasyRide» planen die öffentlichen Transportunternehmungen der Schweiz das elektronische Ticket einzuführen. Jeder soll bequem mit seiner Chipkarte herumreisen können und grundsätzlich erst später für seine Fahrten bezahlen. Damit verbunden sind umfangreiche Bearbeitungen von Personendaten. Bereits zu Beginn des Jahres 1998 wurden wir im Zusammenhang mit dem Vorhaben kontaktiert und hatten mehrfach Gelegenheit, uns zu informieren und uns über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu äussern.

In letzter Zeit werden in immer mehr Lebensbereichen Spuren hinterlassen (bei Videokameras, Geldbezug am Automaten, Einkauf mit Kundenkarten, Telekommunikation etc.). Dies führt dazu, dass sich die Sphäre, in der sich der Mensch frei und unbeobachtet bewegen kann, immer kleiner wird. Aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes gilt es daher möglichst zu vermeiden, zusätzliche Datensammlungen anzulegen und Auswertungen vorzunehmen. Angesichts der Risiken für die Privatsphäre stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit zwischen den Interessen der Dateninhaber und der potenziellen Persönlichkeitsverletzung.

Die verfassungsmässig ausdrücklich garantierte Bewegungsfreiheit als Teil der persönlichen Freiheit beinhaltet nicht nur das Recht, sich frei bewegen zu können, sondern auch das Recht, dabei nicht systematisch beobachtet zu werden. Eine permanente und vollständige Erfassung des Bewegungsverhaltens kann dieses stören und einschränken.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «EasyRide» der schweizerischen Transportunternehmungen ist vorgesehen, detaillierte personenbezogene Daten über die (bis anhin anonyme) Nutzung des öffentlichen Verkehrssystems zu bearbeiten. Dabei handelt es sich u.a. um die Ein-, Ausstiegsorte sowie Zeitangaben und Abrechnungsdaten. Daraus können exakte Bewegungsprofile entstehen d.h. es wird registriert, wer wann mit welchem Verkehrsmittel wohin gefahren ist und zu welchem Preis. Diese Daten können bereits bei einer geringen Nutzung der öffentlichen Verkehrssysteme zu Persönlichkeitsprofilen werden. Persönlichkeitsprofile sind vom Datenschutzgesetz speziell geschützt. Ihre Bearbeitung ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Das Nutzungsverhalten von Millionen von Kunden des öffentlichen Verkehrssystems kann auch mit weiteren Techniken (z.B. Datamining) analysiert sowie mit andern Daten verknüpft werden und so neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Für die betroffenen Personen sind solche Bearbeitungen vielmals schwer zu erkennen. Auch wenn sie informiert werden, ist das Ausmass der möglichen Datenbearbeitungen oft kaum vorstellbar. Aus den im Datenschutzgesetz aufgeführten Grundsätze lassen sich folgende

Anforderungen an «EasyRide» ableiten:

- Mit dem neuen System «EasyRide» muss dem Kunden nach wie vor eine anonyme Nutzungsmöglichkeit geboten werden und zwar in dem Sinne, dass garantiert ist, dass über sein Nutzungsverhalten des öffentlichen Verkehrs keinerlei Personendaten geschweige denn Bewegungsprofile erstellt werden können.
- Aus der Wahl der anonymen Nutzung darf keine Diskriminierung des Kunden folgen, insbesondere keine preisliche.

- Die Kunden, die sich dafür entscheiden, nicht anonym zu fahren, müssen vorgängig auf verständliche und klare Weise über sämtliche personenbezogenen Datenbearbeitungen (insbesondere eventuelle Datenbekanntgabe an Dritte) und deren Zweck informiert werden.
- Personenbezogene Daten sind nur solange aufzubewahren, wie sie zum vorgesehenen und vom Kunden unter voller Information akzeptierten Zweck benötigt werden. Danach sind die Daten zu anonymisieren oder zu vernichten.
- Es sind angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um ein unbefugtes Bearbeiten der Personendaten zu verhindern.

In seiner Antwort vom März 1999 auf die einfache Anfrage von Nationalrat Hans Widmer (98.1185) betonte im Übrigen auch der Bundesrat die Wichtigkeit, dass der Datenschutz beim Projekt «EasyRide» gewahrt werden muss. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen und Gespräche haben wir uns überzeugen können, dass bei den Projektverantwortlichen der Wille vorhanden ist, die Datenschutzanforderungen zu respektieren. Das Projekt muss jedoch weiter von uns begleitet werden, um Datenschutzfragen, die sich während der weiteren Konkretisierung stellen werden, beurteilen zu können.

Meinungsaustausch über den verantwortungsvollen Einsatz des «Pervasive Computing»

5. September 2006 - Der EDÖB hat im ersten Halbjahr 2006 an einem multidisziplinären Meinungsaustausch zum Thema «Pervasive Computing» teilgenommen. Die Zusammenarbeit zahlreicher Personen mit jeweils unterschiedlichem Hintergrund – Datenschutzexperten sowie Vertreter von Konsumentenschutzorganisationen, Universitäten, privaten Organisationen und Firmen – ermöglichte es, allgemeine Richtlinien betreffend den Einsatz von «Pervasive Computing»-Technologien zu erarbeiten und für drei mögliche Anwendungsbereiche spezifische Regeln festzulegen.

Auf Initiative der Organisationen «Stiftung Risiko-Dialog», «Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit» und ICTSwitzerland hin fand während des ersten Halbjahres 2006 ein multidisziplinärer Dialog im Bereich des «Pervasive Computing» statt. Der EDÖB hat die Einladung, sich an den Diskussionen in Hinblick auf mögliche Gefährdungen der Privatsphäre, die mit diesen neuen Technologien verbunden sind, gern angenommen. Ziel dieses Dialogs war namentlich eine Analyse der Auswirkungen und Risiken der Anwendung des «Pervasive Computing». **Darüber hinaus sollten sowohl allgemeine Richtlinien als auch spezifische Regelungen für die Bereiche Gesundheitswesen, Detailhandel und öffentlicher Verkehr ausgearbeitet werden.** Durch die Zusammenarbeit aller Partner konnten nützliche und ausgewogene Orientierungshilfen für diese Anwendungsbereiche gefunden werden.

Der EDÖB begrüsst diese Art von Initiativen, da sie eine gute Gelegenheit dazu bieten, um möglichen Gefährdungen der Privatsphäre proaktiv zu begegnen. Sie bilden einen ersten Schritt in die richtige Richtung, und der EDÖB wünschte sich für die Zukunft weitere solche Initiativen. Obwohl die Ergebnisse dieses Meinungsaustauschs noch zu unbestimmt sind, um einen eigentlichen Verhaltenskodex zu bilden, sind die unternommen Anstrengungen richtig und anerkennenswert. Sie sollten daher weitergeführt werden, damit die Resultate des Dialogs vertieft und konkretisiert werden können.